

Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Ihre Zahl: BMG-75100/0011-II/B/13a/2014  
Ihre Nachricht vom: 25. 4. 2014

Name/Durchwahl: Mag. Barbara Di Paola / 5309  
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.690/0019-Pers/6/2014  
Bei Antwort bitte GZ anführen.

- **BMG; Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz und Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes; Entwurf; Stellungnahme des BMWFW**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. Zu Artikel 1 - (Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz - LMA-DG)**

**1. Zu § 5 (Zulassung von Kontrollstellen):**

1.1. § 5 Abs. 1 Z 1 lit b) sollte lauten:

"b) Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Produkte gemäß Bundesgesetz über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012), BGBl. I Nr. 28/2012, ..."

- 1.2. § 5 Abs. 1 Z 2 lit b) sollte lauten:

"b) Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Produkte gemäß AkkG 2012, ..."

**2. Zu § 19 (Beirat für die biologische Produktion):**

Es wird vorgeschlagen "Akkreditierung Austria, nationale Akkreditierungsstelle gemäß AkkG 2012" als zusätzliches Mitglied einzufügen.

Eine Aufnahme erscheint geboten, da - einerseits - im Entwurf in § 5 eine Akkreditierung durch Akkreditierung Austria gemäß AkkG 2012 als Voraussetzung gefordert wird (vgl. § 5 Abs. 1 Z lit b und Z 2 lit b) und - andererseits - auch Akkreditierung Austria

bis dato aktiv in die Diskussionen zur Umsetzung der Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007, S.1, und der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, involviert war und diesbezüglich über technisches Fachwissen verfügt.

### **3. Zu § 25 (Verwaltungsstrafbestimmungen):**

Die in § 25 Abs. 1 Z 1 vorgesehene Strafdrohung wäre - insbesondere im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes - dahingehend zu prüfen, welche Höchststrafe im Verhältnis zum Unrechtsgehalt der Tat angemessen ist.

## **II. Zu den Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu Artikel I (Seite 12)**

Es wäre klarzustellen, dass kosmetische Mittel, die mit Angaben mit Bezug auf die biologische Produktion in Verkehr gebracht werden, hinsichtlich der Kennzeichnung in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Gesundheit fallen.

Seit 2013 liegt eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für den Bereich der Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln nicht mehr vor. Die Kosmetikkennzeichnungsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 32 UWG ist durch das BGBl. II Nr. 331/2013 mit 31.10.2013 aufgehoben worden, die Bestimmungen werden nun im Rahmen des BMG vollzogen.

## **III. Schlussbemerkung**

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 16.05.2014  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

